

# RS OGH 1972/10/10 5Ob197/72, 5Ob616/81, 5Ob595/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.10.1972

## Norm

ZPO §332 Abs2

ZPO §365

## Rechtssatz

Wenn der Beweisführer, dem nicht das Armenrecht bewilligt ist, den ihm aufgetragenen Kostenvorschuß nicht erlegt und der Gegner keinen Fortsetzungsantrag stellt, kommt es zum Stillstand des Verfahrens; anders ist das, wenn der Auftrag zum Erlag des Kostenvorschusses zu Unrecht erteilt wurde, weil dem Beweisführer das Armenrecht erteilt worden war oder weil sich der Auftrag nicht an den Beweisführer sondern an die Gegenpartei richtete. Auch wenn ein solcher Beschuß nicht angefochten wird, behält jede der Parteien ihren Anspruch darauf, daß das Prozeßgericht das Verfahren auch ohne Betreibung führt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 197/72

Entscheidungstext OGH 10.10.1972 5 Ob 197/72

- 5 Ob 616/81

Entscheidungstext OGH 01.12.1981 5 Ob 616/81

nur: Wenn der Beweisführer den ihm aufgetragenen Kostenvorschuß nicht erlegt und der Gegner keinen Fortsetzungsantrag stellt, kommt es zum Stillstand des Verfahrens. (T1)

- 5 Ob 595/89

Entscheidungstext OGH 12.09.1989 5 Ob 595/89

Auch; Veröff: JBl 1990,113

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0040547

## Dokumentnummer

JJR\_19721010\_OGH0002\_0050OB00197\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)